

A: ALLGEMEINES

Das nachfolgend aufgeführte Konzept zur Wiederaufnahme des Sportbetriebs beim Turnverein 1882 Dornstetten e.V. ist eine Konkretisierung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg gemäß der Corona-Verordnung vom 27.10.2021. Das Konzept baut auf den Empfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Spitzenfachverbände in den Sportarten und Angeboten auf, die im Turnverein 1882 Dornstetten e.V. angeboten werden. Das Konzept ist einerseits so aufgebaut, dass für die einzelnen Sportstätten, die für den Freiluftbetrieb und den Indoorbetrieb geeignet sind, entsprechende Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen beschrieben werden.

Diese Konzeption wurde der Kommunalverwaltung von Dornstetten zur Kenntnis vorgelegt.

Es gilt ein dreistufiges Warnsystem mit Basis-, Warn- und Alarmstufe.

Basisstufe:

- In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regelung. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist bei nicht geimpften und nicht genesenen Personen ausreichend.
- Sport im Freien ist ohne Einschränkung möglich.
- Dieselben Regelungen gelten für Vereinsveranstaltungen, wie beispielsweise die Hauptversammlung.

Warnstufe

Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an **fünf Werktagen** in Folge den Wert von **8,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an **zwei aufeinanderfolgenden Werktagen** den Wert von **250** erreicht oder überschreitet

- In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regelung, nur **PCR-Test**.
- Bei Sport im Freien gilt die 3G-Regelung.
- Dieselben Regelungen gelten für Vereinsveranstaltungen, wie beispielsweise die Hauptversammlung.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Alarmstufe:

Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an **fünf Werktagen** in Folge den Wert von **12,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an **zwei aufeinanderfolgenden Werktagen** den Wert von 390 erreicht oder überschreitet.

- In geschlossenen Räumen gilt die 2G-Regelung.
- Im Freien gilt die 3G-Regelung, nur **PCR-Test**.
- Für Vereinsveranstaltungen, wie beispielsweise die Hauptversammlung, gilt die 2G-Regelung.

Ausgenommen von der PCR-Pflicht und der 2G-Beschränkung:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf
- der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

B: HYGIENEKONZEPT

Die allgemeinen Hygiene- und die geltenden Abstandsregeln sind grundsätzlich einzuhalten. Desinfektionsmittel werden in den Sportstätten bereitgestellt.

1. Regelmäßige Desinfektion der Hände und ggf. Füße durch die Teilnehmer*innen
 - Beim Zutritt in die Sporthalle/auf das Sportgelände
 - nach dem Toilettengang
 - ggf. in der Pause
 - bei Barfußtraining sind auch die Füße zu desinfizieren.

2. Regelmäßige **Reinigung** von
 - Sport- und Kleingeräten **vor** jedem Training (z.B. Kleingeräte, Bälle, Schläger, Matten, Ablageflächen, etc.). Verwendung von Desinfektionsmittel nur bei geeigneten Materialien (z.B. Matten, Ablageflächen, diverse Kleingeräte wie Hanteln und Gewichte). Für alle anderen Materialien wird ein feuchtes Tuch verwendet.
 - Großgeräte werden auf Empfehlung vom Schwäbischen Turnerbund alle 6 bis 8 Wochen gereinigt. Vom Einsatz mit Desinfektionsmitteln (mind. 61% Alkoholgehalt) für BENZ-Sportgeräte wird abgeraten.¹
 - Folgende vorbeugende Maßnahmen werden zusätzlich vorgenommen:
 - Gründliches **Händewaschen vor der Benutzung** der Sportgeräte
 - Reduzierung der Flächenkontakte durch geeignete **organisatorische Maßnahmen**:
 - In der Sporthalle trainieren zeitgleich nur **kleine Gruppen** (siehe C: Trainingsgruppenkonzept)
 - Geräte, die von einer Gruppe genutzt wurden, werden **erst nach ca. 6 Stunden von der nächsten Gruppe wieder verwendet**.
 - Die Folgegruppe nutzt bei gleichem Übungsinhalt die verbliebenen, noch nicht eingesetzten Geräte oder
 - **Übungsgruppen stimmen sich so ab, dass unterschiedliche Trainingsinhalte** und somit auch **unterschiedliche Geräte zum**

¹ Gotthilf Benz Turngeräte GmbH + Co. KG, 08.06.2020: Bei diesen Mitteln handelt sich um alkoholbasierende Desinfektionsmittel aus Ethanol und Isopropanol. Dabei werden die Lacke, sowohl bei Holz wie auch bei Stahl, durch diese alkoholbasierende Desinfektionsmittel angegriffen. Die Lackoberfläche wird dadurch langfristig zerstört. Ebenso werden Lederoberflächen durch diese Mittel angegriffen und nachhaltig zerstört. Diese Mittel unterliegen wegen des hohen Alkoholgehaltes der Gefahrstoffverordnung. Aufgrund des hohen Gehalts an leicht entzündbaren Inhaltsstoffen (Ethanol, Propanol) bestehen Gefährdungen. Insbesondere beim Einsatz in kleinen Räumen (Innenräume, ungelüftete Räume in Sportstätten, Geräteräume) besteht die Möglichkeit von Bränden oder Verpuffungen.

Für Flächen verweisen wir auf die Empfehlung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA). Diese gilt außerhalb des Gesundheitswesens oder häuslichen Pflege:

→ **"Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von häufigen verwendeten Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht als notwendig erachtet. Die angemessene Reinigung stellt das Verfahren der Wahl dar."** <https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/FAQ-18>

Ebenso gibt das Robert-Koch-Institut (RKI) für die Reinigung außerhalb von Gesundheitseinrichtungen folgende Empfehlung ab:

→ **„In öffentlichen Bereichen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen wird auch in der jetzigen ,COVID-Pandemie nicht empfohlen. Hier ist eine angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.“** https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Einsatz kommen. Dazu gehören u.a. die vereinseigenen Geräte, z.B. das große Trampolin, Airtrack-Geräte, Schwebebalken, Tumblingbahn, Sprungtisch, Pauschenpferd, Stufenbarren, Bälle, diverse Fitnessgeräte.

Die Oberflächen **gemeinschaftlich genutzter Sportgeräte** vorher mit **handelsüblichen Haushaltsreinigern** reinigen. Die Reinigung wird von den Übungsleiter*innen und den Teilnehmer*innen vorgenommen.

3. Toiletten

- Toiletten sind während der Nutzungszeiten geöffnet und werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- Es ist von den Teilnehmer*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.
- Die Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel und Papierhandtücher werden ausreichend bereitgestellt.

4. Umkleiden und Duschräume

- Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist (vgl. Corona-Verordnung-Sport §2 Absatz 4).
- Kinder, die sich noch nicht selbstständig umziehen können, kommen bitte umgezogen in die Halle und werden so auch wieder abgeholt.

5. Laufwege

- Zum Betreten und Verlassen der Sporthalle sollten verschiedene Ein- und Ausgänge benutzt werden, zudem muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

6. Gruppenwechsel - Die verschiedenen Trainingsgruppen sollten sich nicht begegnen:

- Ausreichend Zeit zwischen den Trainingsgruppen wird eingeplant.
- Die Sporttreibenden sollten die Sporthalle nicht gemeinsam, sondern mit Abstand oder mit Maske betreten.
- Sollte die Sporthalle noch geschlossen sein, so haben die Wartenden auf die Abstandsregel zu achten.
- Bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand untereinander wahren. Die Aufsichtspflicht von Minderjährigen muss dabei jederzeit gewährleistet bleiben.
- Trainingsgelände muss zügig verlassen werden.
- Gemeinsames Treffen und Austausch sowie Verzehr von Speisen und Getränken im Vorfeld oder Nachgang des Trainings in der Sporthalle/ auf dem Gelände sind untersagt. Im öffentlichen Raum gelten die behördlichen Auflagen.
- Ausreichendes Lüften der Räumlichkeiten.

7. Abstand halten
 - Der jeweils gesetzlich vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5m) sollte von allen Teilnehmer*innen immer eingehalten werden, sowohl beim Betreten als auch Verlassen der Sporthalle/des Sportgeländes.
 - In den Pausen ist der Abstand ebenfalls einzuhalten.
8. Eigenes Equipment der Sporttreibenden (was kann mitgebracht werden)
 - Trinkflaschen sind von den Teilnehmer*innen selbst mitzubringen.
 - Yoga/ Gymnastik-Matten oder Handtücher zur Unterlage können mitgebracht werden.
 - Ggf. können in Absprache mit dem/der Trainer*in für das Training benötigte Spiel- und Handgeräte bzw. Trainingsmaterialien (z.B. Thera-Bänder, Hanteln) mitgebracht werden.

C: TRAININGSGRUPPENKONZEPT

1. Größe und Abstandsregeln
 - Vorgaben aus der Corona-Verordnung sind zu beachten.
2. Trainingsinhalte
 - Die Trainingsinhalte, die unter den gegebenen Umständen und Raumvorgaben trainiert werden dürfen, sind in den Empfehlungen der jeweiligen Sportfachverbände festgelegt. Die Trainer*innen müssen sich an diesen Empfehlungen orientieren. Dabei steht die Gesundheit der Teilnehmenden immer im Vordergrund.
3. Einteilung
 - Feste Trainingsgruppen wurden gebildet.
 - Eine wechselnde Zusammensetzung der Gruppen wird vermieden.
 - Ein/e Übungsleiter*in/Trainer*in betreut regelmäßig nicht mehr als fünf feste Übungs-/Trainingsgruppen
4. Personenkreis
 - Im Trainingsbetrieb sollten ausschließlich die Übungsleiter*innen/Trainer*innen sowie die Teilnehmenden anwesend sein (keine Eltern, keine Zuschauenden), Ausnahme Eltern-Kind-Turnen.
 - Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter*innen und Teilnehmende).
 - Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.
5. Anwesenheitslisten
 - In jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines*r Übungsleiter*in die Infektionskette zurückverfolgt und im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt ausgehändigt werden kann.
 - Bei einem Corona-Verdachtsfall sind die behördlich festgelegten Wege einzuhalten.

6. Gesundheitsprüfung
 - Nur gesunde und symptomfreie Sporttreibende nehmen am Training teil. Andernfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.
 - Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen (gerechnet ab dem Tag der Erkrankung) und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

7. Sonstige Regelungen
 - Während des Übungsbetriebs sind die Trainer*in/ Übungsleiter*in, der/die verantwortlich für die Trainingsgruppe ist, für die Einhaltung verantwortlich.
 - Die Abteilungen regeln in Eigenregie die Anmeldungen/Einteilung zu den Trainingseinheiten.
 - Personen, die sich nicht an die Regelungen halten werden vom Trainings-/ Übungsbetrieb ausgeschlossen.
 - Fahrgemeinschaften sollten vorerst ausgesetzt werden, um auch hier das Risiko einer Infektion zu minimieren.

8. Erste Hilfe
 - Bei gesundheitlichen Notfällen ist Erste-Hilfe zu leisten.
 - Informationen zu Erste-Hilfe in Corona-Zeiten finden sich z. B. auf der Internetseite des ADAC (<https://www.adac.de/verkehr/erste-hilfe-corona/>).

D: Informationspolitik innerhalb des Vereins

- Information aller Abteilungs- und Übungsleiter*innen
Der Vorstand informiert alle Übungsleiter*innen über das Hygienekonzept. Die Übungsleiter*innen bestätigen den Erhalt.
- Information der Sporttreibenden
Alle Sporttreibenden bzw. bei Minderjährigen deren Eltern sind von ihren Übungsleiter*innen über die neuen Trainingsbedingungen und die vereinspezifischen Regeln zu informieren. Dies muss vor Aufnahme des Trainingsbetriebs geschehen.
- Mögliche Kommunikationskanäle
Die Kommunikation an die Abteilungs- und Übungsleiter erfolgt per E-Mail durch den Vorstand. Alle Sporttreibenden werden über das Amtsblatt und/oder die eigene Vereinshomepage über das Konzept informiert sowie über die Übungsleiter*innen vor Aufnahme des Trainingsbetriebs.

Dornstetten, 03.11.2021

Turnverein 1882 Dornstetten e.V.